

## Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

**Befestigungsarbeiten. — Flußregulierungen. — Hochbauten. — Straßenverbesserungen. — Begünstigungen von Bauten. — Gewährung von Freifahrtsscheinen für Arbeiter. — Ausgiebige staatliche Hilfe.**

Die heutige „Fr. Ztg.“ schreibt: Wie bekannt, ist behufs Durchführung einer Regierungsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Linderung der Notlage im Baugewerbe bereits im Monat August eine aus Vertretern sämtlicher Ministerien zusammengesetzte, unter der Leitung des Ministers für öffentliche Arbeiten stehende Kommission gebildet worden. Diese Kommission hat nach Feststellung einheitlicher Grundzüge für die Hilfsaktion in einer Reihe von Sitzungen das von den Landesstellen vorgelegte, außerordentlich umfangreiche Material einer meritorischen Erörterung unterzogen und der Erledigung zugeführt.

Neben der Fortführung bereits eingeleiteter Bauten, die selbstverständlich in den von Arbeitslosigkeit und Notstand betroffenen Gebieten zunächst in Frage kam, ist auch die Inangriffnahme einer sehr bedeutenden Zahl neuer, wichtiger Arbeiten auf allen Gebieten des staatlichen Bauwesens in den Notstandsbezirken beschlossen und bereits eingeleitet worden.

Zunächst sind hierbei solche Herstellungen, wie insbesondere umfangreiche Erdarbeiten, hervorzuheben, welche den großen Massen der nicht speziell qualifizierten Arbeitslosen Beschäftigung zu geben vermögen; so unter anderem der Bau des zweiten Geleises der Linie Schwarzach—St. Veit—Börgl und der Eisenbahn-Verbindungskurve zwischen dem ebenfalls im Bau begriffenen neuen Rangierbahnhofe Nusse (K. F. J. B.) und der Station Lieben (St. G. G.), ferner die Abgrabungsarbeiten im Inundationsgebiete der Donau bei Wien. Auch die Befestigungsarbeiten um Wien und in Niederösterreich haben sich, obwohl nicht unmittelbar in den Rahmen der gegenständlichen Aktion gehörend, als in hervorragender Weise geeignet erwiesen, die eingeleitete Aktion zu unterstützen und einer sehr großen Anzahl von Arbeitern Verdienst zu bieten.

Auch bieten die Flußregulierungen in vielen Kronländern sowie die Vornahme von Ausbesserungen an den Reichsstraßen und in ganz besonderem Maße die ausgiebige Subventionierung zahlreicher Straßenprojekte durch das Ministerium für öffentliche Arbeiten sowie landwirtschaftlicher Wasserbauten (Meliorationen, Wildbachverbauungen, Wasserleitungen u. dergl.) durch das Ackerbauministerium den Arbeitslosen auf längere Zeit hinaus Gelegenheit zum Verdienst. Speziell die Subventionierung von Straßen- und Meliorationsbauten hat sich als ein außerordentlich zweckmäßiges Mittel erwiesen, auch in der Folge überall dort, wo ein teilweiser Notstand eintritt, rasch einzugreifen.

Um aber auch höher qualifizierten Arbeitern und speziell den Baugewerbetreibenden Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, sind auf Beschluß der interministeriellen Kommission die Landeschefs ermächtigt worden,

in den Notstandsgebieten auch Hochbauten zur Ausführung zu bringen, für welche entweder fertige Projekte vorliegen oder welche sich in einem derart vorbereiteten Stadium befinden, daß ihre Verwirklichung innerhalb kürzester Zeit ermöglicht werden kann. Außer einer ganzen Reihe von Hochbauten für verschiedene staatliche Verwaltungszweige (insbesondere Schulen, Amtsgebäude u. dergl.) sind weiter auch andere Arbeiten, die ein geschultes Personal voraussetzen, so: Pflasterungen, Malungen und Leerungen an Straßen, Regulierungsarbeiten an Flüssen, zahlreiche Stationserweiterungen und sonstige Eisenbahnbauten, endlich sowohl Straßen- als auch Eisenbahnbrückenbauten, zur Durchführung genehmigt worden.

Auch die über Auftrag der militärischen Zentralstellen in Ausführung begriffenen Barackenbauten für Kranke, Flüchtlinge und Kriegsgefangene in einzelnen Kronländern dürften geeignet sein, einen günstigen Einfluß auf die Lage des Baugewerbes auszuüben.

Um die im Zuge befindliche Hilfsaktion zu unterstützen, ist auf Grund der bei den Sitzungen der Ministerialkommission ausgegangenen Anregungen auch eine Reihe von Verfügungen, hauptsächlich administrativer Natur, getroffen worden. Vor allem ist hier auf die Kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, RGBl. Nr. 284, betreffend die Ausnahmsbestimmungen für „begünstigte Bauten“ während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse, hinzuweisen, nach welcher Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbauten, deren Ausführung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder aus anderen wichtigen volkswirtschaftlichen Rücksichten dringlich ist, von dem Ministerium, zu dessen Wirkungskreis die Bauangelegenheit gehört, als im öffentlichen Interesse gelegene Bauten erklärt werden können, denen dann wesentliche Erleichterungen und Begünstigungen, namentlich hinsichtlich der Grunderwerbungen, zugestanden werden können.

Durch Verzicht auf den Erlag von Baudien sowie durch häufigere Anweisung von Abschlagszahlungen sollen die Unternehmer bei staatlichen Bauten in den Stand gesetzt werden, ihren finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich der Materialien und Arbeitslöhne leichter nachzukommen. Eine besonders fühlbare Erleichterung bieten insbesondere die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 1. September 1914, R. G. Bl. Nr. 229, nach welchen bei öffentlichen Bauten während der Kriegsdauer vom Erlage von Kautionen ganz abgesehen werden kann.

Damit beschäftigungslose Arbeiter auch außerhalb ihres Wohnsitzes, beziehungsweise ihres Kronlandes Arbeiten annehmen können, haben die Staatsbahnverwaltung sowie fast alle Privatbahnverwaltungen den Beschäftigungslosen die Gewährung von Freifahrtsscheinen zu den Arbeitsstellen sowohl im Bereiche des heimatischen Kronlandes als auch über denselben hinaus zugestanden.

Die Beratungen der interministeriellen Kommission sind damit zu einem vorläufigen Abschlusse gekommen; die Durchführung der überaus zahlreichen Kommissionsbeschlüsse ist nunmehr zunächst Sache der Unterbehörden. Gleichwohl werden aber seitens der interministeriellen Kommission auch weiterhin die Verhältnisse in den einzelnen Kronländern mit steter Aufmerksamkeit verfolgt werden. Es ist auch dafür vorgesorgt worden, daß beim Auftreten neuer Bedürfnisse nach Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten die Kommission sogleich in die Lage komme, die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.